

der Werktätigen zu schützen. Mit dieser Funktion der Rechtsprechung ist zugleich die Aufgabe verbunden, durch die Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts aktiv und planmäßig die gesellschaftliche Umwälzung zu fördern⁴. Eine solche Rechtsprechung bringt daher den Willen und die Interessen des werktätigen Volkes zum Ausdruck und entspricht damit den Forderungen der sozialistischen Demokratie. Gerichte der Arbeiter-und-Bauern-Macht sind nach L e n i n s Worten Organe der Erziehung zur Disziplin⁵.

„Wir müssen selbst Richter sein. Die Bürger müssen in ihrer Gesamtheit am Gerichtswesen und an der Verwaltung des Landes teilnehmen. Wichtig für uns ist die Heranziehung aller Werktätigen ohne Ausnahme zur Verwaltung des Staates ..“

Diese Worte Lenins auf dem VII. Parteitag der KPR (B) im März 1918⁶ kennzeichnen das Wesen der Gerichte der Arbeiter-und-Bauern-Macht als wahre Volksgerichte und bringen besonders anschaulich zum Ausdruck, daß die Rechtsprechung, daß jedes Urteil im sozialistischen Staat wirklich „Im Namen des Volkes“ gesprochen wird. Das Wesen des sozialistischen Gerichts wird sehr treffend im Lehrbuch „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“⁷ dargestellt:

„Zutiefst demokratischen Charakter hat das Gerichtswesen. Es ist so aufgebaut, daß es die Einbeziehung der breiten Massen der Werktätigen in seine Tätigkeit garantiert. Es gelten die Prinzipien der Wählbarkeit, der Absetzbarkeit und der Rechenschaftspflicht der Richter, der Teilnahme von Schöffen an den Gerichtsverhandlungen und der völligen Unabhängigkeit des Gerichts. Das Gericht wird zu einem Mittel der Erziehung; der Charakter der Strafe ändert sich; soweit wie möglich wird die bedingte Verurteilung angewandt; der öffentliche Tadel, die Ersetzung des Freiheitsentzuges durch Pflichtarbeit auf freiem Fuße und ähnliche Maßnahmen werden eingeführt.“

Hierin zeigt sich der prinzipielle Unterschied und Gegensatz des sozialistischen Gerichts der Arbeiter-und-Bauern-Macht zum Gericht des imperialistischen Staates, das ein Instrument der Unterdrückung der Rechte des Volkes und dessen Rechtsprechung gegen die Interessen des werktätigen Volkes, gegen den gesellschaftlichen Fortschritt gerichtet ist.

Die auf dem V. Parteitag gestellte Aufgabe der Entwicklung der Gerichte zu sozialistischen Staatsorganen kann man nicht trennen von der Aufgabe der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und der planmäßigen Einbeziehung der gerichtlichen Tätigkeit in die gesamtstaatliche Leitung der sozialistischen Umgestaltung. Bei den Gerichten wie bei den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten muß volles Verständnis für den Inhalt dieser Zusammenarbeit zwischen Justizorganen und örtlichen Machtorganen bestehen, weil sich nur daraus die richtige Praxis der Zusammenarbeit entwickeln kann und sich die prinzipielle Bedeutung des § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht erklärt. In den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen, der politischen Grundlage unserer volksdemokratischen Staatsmacht und der umfassendsten Organisation der Massen, Anden die Beschlüsse von Partei, Volkskammer und Regierung ihre Konkretisierung und Umsetzung auf die Bedingungen und Aufgaben im Kreis und Bezirk. Sie lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Gesetze, die den Willen der Arbeiterklasse und ihrer

Verbündeten zum Ausdruck bringen. Die örtlichen Volksvertretungen leiten gemäß § 6 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht den gesamten sozialistischen Aufbau; ihnen obliegt die Lösung aller politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben einschließlich der in § 6 Abs. 2 Buchst. a und b ausdrücklich hervorgehobenen Fragen der Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung in ihrem örtlichen Bereich. Sie beschließen die konkreten Aufgaben des sozialistischen Aufbaus in ihrem Zuständigkeitsbereich und organisieren ihre Lösung durch die Werktätigen. Damit enthalten ihre Beschlüsse auch die Grundsätze für die Aufgaben der Rechtsprechung, wie das Walter Ulbricht auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED ausführte⁸.

Die im § 2 des durch Beschluß der Volkskammer vom 1. Oktober 1959 neugefaßten Gerichtsverfassungsgesetzes formulierte Aufgabe, daß die Rechtsprechung dem Siege des Sozialismus dienen muß, können die Gerichte also nur dann richtig lösen, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das sozialistische Recht, die von der Volkskammer erlassenen Gesetze und alle übrigen Rechtsnormen der Arbeiter-und-Bauern-Macht, anzuwenden und durchzusetzen, auch die Aufgaben und Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen beachten und sich davon leiten lassen, daß sie mit der Rechtsprechung als Teil der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit die sozialistische Umgestaltung zu fördern und zu schützen haben.

Die Vorbereitung der Gerichte auf die Richterwahlen hat wesentlich dazu beigetragen, einen neuen, sozialistischen Arbeitsstil zu entwickeln. Über die Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Rechtssache, des Falles der konkreten Gesetzesverletzung, in der sich Widersprüche in der gesellschaftlichen Entwicklung widerspiegeln, hinaus geht die Arbeit des Gerichts immer mehr zur planmäßig vorausschauenden Rechtsprechung über. Sie beachtet die Schwerpunkte, die sich aus den Aufgaben und Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen ergeben, und orientiert sich auf die Unterstützung und Stärkung der Volksvertretungen als des umfassenden Organisations des Neuen und auf die fortgeschrittene Praxis der Volksmassen selbst. In diesem Zusammenhang ist die Abstimmung der Arbeitspläne der Justizorgane mit den Arbeitsplänen der örtlichen Organe der Staatsmacht von besonderer Bedeutung.

Diese Aufgaben der sozialistischen Gerichte haben ihren gesetzlichen Ausdruck auch in dem Gesetz über die Richterwahlen gefunden, insbesondere in § 4, deren im § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht ausgesprochenen Grundsatz für die Arbeit der Gerichte konkretisiert, die Rechenschaftspflicht der Richter vor den sie wählenden Volksvertretungen bestimmt und es den Gerichten zur Pflicht macht, bei ihrer Arbeit die örtlichen Verhältnisse sowie die in den Beschlüssen der örtlichen Machtorgane enthaltenen Aufgaben zu beachten und aktiv zu ihrer Lösung beizutragen. Hierzu gehört, mit dem Mittel der Rechtsprechung und durch eine mit ihr eng verbundene politische Massenarbeit zur Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben dadurch beizutragen, daß sie die durch Gesetzesverletzungen entstehenden Hemmnisse, die der sozialistischen Entwicklung entgegenwirken, durch öffentliche Verhandlung und Urteil, durch die Aufdeckung der Ursachen, durch die Aufklärung und Mobilisierung der Werktätigen zur schnelleren Überwindung und zur Bekämpfung der Gesetzesverletzungen beseitigen helfen. Die erfolgreiche sozialistische Umwälzung auf allen Gebieten ist — worauf Polak in dem Bericht des Ständigen Ausschusses der Volkskammer am 1. Oktober 1959 hingewiesen

4 vgl. hierzu auch Rudi Rost, - Der demokratische Zentralismus' unseres Staates, Berlin 1959, S. 83 ff.

5 vgl. Lenin, Werke, Berlin 1960, Bd. 27, S. 207 und 257.

6 Lenin, Werke, Berlin 1960, Bd. 27, S. 122.

7 vgl. dort S. 608.

8 vgl. Walter Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDR, Berlin 1958 S. 117.